

Neue Rahmenbedingungen bezüglich Stellplätzen im Kanton Zürich

Kurz vor Beginn der Sommerferien informiert der Kanton Zürich darüber, dass die Bewilligungsbedingungen für Stellplätze auf landwirtschaftlichen Gewerben für das Jahr 2021 unter engen Bedingungen gelockert werden.

Mit den Reiseeinschränkungen und dem veränderten Reiseverhalten werden vermehrt Ferien in der Schweiz gemacht und auch das Campieren erlebt einen regelrechten Boom. Dieser Boom führt zu einem Mangel an Stellplätzen für Camper und Wohnwagen auf den verschiedenen Campingplätzen. Daher wurden auch verschiedene Landwirtschaftsbetriebe von Durchreisenden angefragt, ob sie ihren Camper für ein paar Tage im Hofbereich abstellen können. Mit dem Anbieten von Stellplätzen auf landwirtschaftlichen Betrieben stellen sich einige Fragen, auch bezüglich der raumplanerischen Rahmenbedingungen.

Zum einen haben die Gemeinden verschiedene Regelungen bezüglich des Campierens auf ihrem Gemeindegebiet und allenfalls sogar eine Bewilligungspflicht, zum anderen braucht es in der



Campieren erlebt einen regelrechten Boom auch auf Landwirtschaftsbetrieben. Bild: Pixabay

Landwirtschaftszone zusätzlich eine kantonale Ausnahmegewilligung.

Nun wird die kantonale Bewilligungspflicht teilweise aufgehoben. Unter der Einhaltung von übergeordnetem Recht (kommunale Polizeiverordnung oder andere baugesetzliche Bestimmungen) können landwirtschaftliche Gewerbe (mind. 1 SAK) im Jahr 2021 maximal 2 Stellplätze anbieten. Die Stellplätze müs-

sen auf bereits befestigten Flächen im Hofbereich liegen. Diese Regelung hat eine einmalige Gültigkeit für maximal 60 Tage während der Saison 2021. Es dürfen jedoch keine zusätzlichen Infrastrukturbauten für Grill- und Sitzplätze oder Swimmingpools erstellt werden. Weitere Infrastrukturen, wie Strom- und Wasserversorgung sollen ohne bauliche Massnahmen zur Verfügung ge-

«Ein landwirtschaftliches Gewerbe kann maximal 2 Stellplätze für 60 Tage erstellen.»

stellt werden (z.B. mit einer Kabelrolle). Die sanitären Anlagen bestehen entweder schon auf dem Betrieb oder es kann ein mobiles WC-Häuschen in einem bestehenden Gebäude oder direkt an der Fassade eines Gebäudes aufgestellt werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass das Abwasser vorschriftsgemäss entsorgt werden kann. Weiter dürfen Gefahrenzonen, Gewässer, Gewässerschutzzonen oder Naturschutzobjekte (Moorgebiete, Auen, Trockenwiesen- und -weiden) nicht von den Stellplätzen tangiert werden.

Sollten mehr Stellplätze angeboten werden oder besteht zu wenig Platz auf den befestigenden Flächen oder möchte man das Angebot länger als die erlaubten 60 Tage anbieten, so muss trotzdem ein ordentliches Baugesuch bei der örtlichen Baubehörde eingereicht werden. Der ZBV freut sich, dass

es zu dieser Lockerung gekommen ist, wobei die Möglichkeiten sehr eingeschränkt sind und die Kommunikation der Lockerungen sehr spät erfolgte.

Wir gehen aber auch davon aus, dass ab nächstem Jahr wieder alles beim Alten ist. Möchte daher ein Betrieb auch im nächsten Jahr Stellplätze für Wohnwagen anbieten, sollte möglichst bald ein ordentliches Baugesuch dafür eingereicht werden. Im besten Fall wird vor der Eingabe beim Kanton abgeklärt, welche Rahmenbedingungen ab nächstem Jahr für die Erstellung von permanenten Stellplätzen eingehalten werden müssen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Baubewilligung vor der Campingsaison 2022 eintrifft und die notwendigen (baulichen) Massnahmen vor dem Start noch getroffen werden können. ■

